

17. Wahlperiode

**Mitteilung – zur Kenntnisnahme –**

**Mindestqualität für die Musik- und Volkshochschulen (alt: Musikschulen und Volkshochschulen sichern – Arbeitsbedingungen der Honorarkräfte an den Musikschulen und Volkshochschulen verbessern)**

Drucksachen 17/0449, 17/1278 und 17/1559 – Abschlussbericht –



Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft  
- II G 3 / II G 4 -  
Tel.: 90227 (9227) - 5237, - 5238

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über Mindestqualität für die Musik- und Volkshochschulen  
(alt: Musikschulen und Volkshochschulen sichern – Arbeitsbedingungen der  
Honorarkräfte an den Musikschulen und Volkshochschulen verbessern)

- Drucksachen 17/0449, 17/1278 und 17/1559 - Abschlussbericht -

---

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft legt nachstehende  
Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 7. November 2013 Folgendes  
beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, gemeinsam mit den Bezirken dafür zu sorgen, dass  
eine Mindestqualität für die Musik- und Volkshochschulen hinsichtlich des  
quantitativen und qualitativen Angebots und der Leitungsfunktionsstellenstruktur  
geschaffen wird.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 28.02.2014 zu berichten.“

Hierzu wird berichtet:

Nach Schulgesetz § 123 Abs. 1 und 124 Abs. 1 unterhalten die Bezirke jeweils eine  
Volkshochschule und eine Musikschule; sie können die Verpflichtung dazu auch  
erfüllen, indem sie gemeinsam mit anderen Bezirken eine Einrichtung unterhalten.  
Die Aufgaben von Volkshochschulen und Musikschulen sind im Schulgesetz definiert  
(§ 123 Abs. 1 bis 5, § 124 Abs. 1 bis 3 und 6).

Zur Sicherung der Qualität ihres Bildungsangebots sind Volkshochschulen und  
Musikschulen nach § 123 Abs. 4 und § 124 Abs. 4 SchulG verpflichtet, ein  
systematisches Qualitätsmanagement zu betreiben und die kontinuierliche Fort-  
bildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen. Alle Volkshochschulen

und Musikschulen verwenden ein branchenspezifisches Qualitätsmanagementsystem mit Selbstevaluation (Musikschulen) bzw. externer Begutachtung (Volkshochschulen).

Im Schulgesetz sind keine Standards definiert, denen Quantität und Qualität des Angebots der Einrichtungen und die Ausstattung mit Leitungsfunktionsstellen entsprechen müssen. Die Festlegung entsprechender Standards wäre nur möglich, wenn, wie vom Abgeordnetenhaus intendiert, Senat und Bezirke zusammenarbeiten und die Bezirke bereit sind, Selbstverpflichtungen einzugehen und einzuhalten. Aus Haushalts- und aus Personalwirtschaftsgründen sind die Möglichkeiten dazu begrenzt.

Das auf Beschluss des Senats eingerichtete Steuerungsgremium zur gemeinsamen Wahrnehmung der bildungspolitischen Verantwortung von Senat und Bezirken für die außerschulische Bildungsarbeit, dem die Staatssekretäre für Bildung und für Kultur sowie die für Weiterbildung und Kultur zuständigen Bezirksstadträte angehören, befasst sich seit 2012 mit der Thematik. Im Juni 2013 hat das Gremium empfohlen, Mindestversorgungsgrößen für beide Einrichtungen einzuführen. Es wurde die Absicht bekräftigt, qualitative und quantitative Ausstattungsstandards für Musikschulen und Volkshochschulen zu entwickeln. Dahingehend konkretisierende Beratungen stehen aus.

Die Ausgaben der Musik- und Volkshochschulen sind Bestandteil der bezirklichen Globalsummenzuweisung und im Rahmen der bezirklichen Eigenverantwortung gemeinsam mit den Einnahmen zu planen und zu bewirtschaften. Die Ausgaben für Unterrichtshonorare sind dabei durch Eigeneinnahmen der Einrichtungen weitgehend gedeckt (bei Musikschulhonoraren zu 70 %, bei VHS-Honoraren zu 100 %).

Der Gesamt-Versorgungsgrad der Berliner Volkshochschulen entspricht weitgehend der quantitativen Zielvorstellung des Senats, der eine Weiterbildungsdichte von 200 Unterrichtsstunden je 1.000 Einwohner anstrebt. Im Bereich der Musikschulangebote steht Berlin in einem Vergleich der Bundesländer hinter Baden-Württemberg auf Platz 2 (Quelle: Statistisches Jahrbuch 2012 des Verbands deutscher Musikschulen).

Allerdings gibt es derzeit große Unterschiede zwischen den Bezirken bei der Versorgung mit Weiterbildung und mit Musikschulunterricht. Bei den Volkshochschulen liegt der Versorgungsgrad mit Unterrichtsangeboten zwischen 105 und 405 Unterrichtseinheiten je 1.000 Einwohner; durchschnittlich werden 197 Unterrichtseinheiten erreicht. Bei den Musikschulen werden zwischen 179 und 570 Unterrichtseinheiten je 1.000 Einwohner, durchschnittlich 325 Unterrichtseinheiten, erreicht. In diesen

Zahlen sind die Musikschul- und Weiterbildungsangebote nicht öffentlicher Träger nicht enthalten. Teilweise werden Musik- und Weiterbildungsangebote bezirksübergreifend genutzt.

Fachliches Ziel der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ist es, perspektivisch eine Heranführung der Bezirke mit niedrigerem Versorgungsgrad an die Durchschnittswerte zu erreichen.

Es fällt in die Zuständigkeit der Bezirke, in welchem Umfang sie ihre Globalsummen im Zuge bezirklicher Schwerpunktsetzung für Volkshochschulen und Musikschulen

oder für andere Angebote der sozialen Infrastruktur einsetzen. Die Planungs- und Organisationskapazitäten der Einrichtungen sind nach bezirklicher Auffassung vielfach so knapp bemessen, dass aus ihrer Sicht eine Steigerung des Leistungsumfangs auf Dauer nur mit zusätzlichem Personaleinsatz realisierbar ist. Über den Personaleinsatz entscheiden die Bezirke.

Die Definition eines quantitativen und qualitativen Mindeststandards und die Finanzierung des daraus ggf. resultierenden Mehraufwands gestalten sich schwierig, da der Unterhalt von Volkshochschulen und Musikschulen gemäß § 4 Abs. 1, Satz 2 AZG (i.V.m. Nr. 16 ZustKat AZG) bezirkliche Aufgabe und als solche aus den Globalsummen zu finanzieren ist, die Festlegung eines zentralen Versorgungs- und Ausstattungsstandards jedoch zur Planung und Steuerung auf Landesebene gehört.

Mit Beschluss über den Haushaltsplan hat das Abgeordnetenhaus für 2014 und 2015 jeweils 2,5 Mio. € „vorrangig zur Erhöhung des bezirklichen Musikunterrichtsangebotes“ bereitgestellt. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft und die für Bildung zuständigen Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte haben daraufhin vorgeschlagen, einen Teilbetrag der Mittel zur gezielten Verbesserung der Versorgung in Bezirken mit besonders niedrigem Versorgungsgrad zu verwenden und diesen Teil der Mittel und dessen Verteilung anhand einer gemeinsam befürworteten Zielgröße für die Versorgung in den Bezirken errechnet.

Diese Einigung auf ein Verteilungsmodell hat nicht den Verbindlichkeitsgrad eines überall einzuhaltenden Versorgungsstandards, zumal die für Finanzen zuständigen Bereiche der Bezirke nicht in die Erarbeitung des Vorschlags eingebunden waren; die Bezirke bleiben in ihren Entscheidungen zum Programmumfang frei.

Zehn Bezirke profitieren in abgestuftem Maße von dem erwähnten Teilbetrag (insgesamt 727.000 €). Die übrigen Mittel (1,773 Mio. €) werden zu gleichen Teilen allen Bezirken für den nachhaltigen Ausbau der Musikschularbeit zur Verfügung gestellt. Die Bezirke sind gemäß Abgeordnetenhaus-Beschluss verpflichtet, die Mittel ausschließlich für Zwecke der Musikschule zu verwenden. Über die konkrete Verwendung der Mittel soll nach örtlichem Bedarf entschieden werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen hat die aus dem Vorschlag resultierenden Beträge übernommen und den Bezirken die entsprechenden Mittel durch Schreiben vom 21.05.2014 bereitgestellt.

Infolge des Zeitablaufs wird es voraussichtlich nicht mehr möglich sein, die angestrebte Verbesserung der Versorgung mit Musikunterricht in vollem Umfang bereits 2014 zu erreichen; damit ist erst für 2015 zu rechnen. Die für Bildung zuständigen Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte haben sich über eine Rahmenzielvereinbarung verpflichtet, der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft über den Mitteleinsatz zu berichten.

Der Senat hat den Bezirken darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, dass ein kleiner Teil der zusätzlichen Mittel auch für zusätzliche feste Stellen/Funktionsstellen in den Musikschulen verwendet werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass es sich dabei um ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) pro Bezirk handelt.

Für einige Bezirke wäre die Einrichtung von Stellen unabhängig davon möglich. Die Entscheidung über die Einrichtung liegt ausschließlich bei den jeweiligen Bezirken. Bei Bezirken, die bis 2016 oder darüber hinaus noch Personal abbauen müssen,

wird eine abschließende Beurteilung über die Anrechnung der VZÄ auf die Zielzahl erst 2016 erfolgen. Die Entscheidung wird für jeden einzelnen Bezirk davon abhängen, ob die vereinbarte Zielvereinbarung zum VZÄ-Abbau ansonsten eingehalten wurde. Ist dies der Fall, wird bereits jetzt eine wohlwollende Prüfung zugesagt.

Damit unterstützt der Senat, ausschließlich im Zusammenhang mit der Umsetzung pauschaler Mehrausgaben für Musikschulen zum Doppelhaushalt 2014/2015, auch eine Stärkung der Personalausstattung der Bezirke zur Umsetzung der Steigerung von Musikschulangeboten.

Zielgrößen zu Quantität und Qualität des Angebots konnten bisher nicht vereinbart werden. Es fehlt insbesondere eine auf das Leistungsspektrum, die Qualität der Leistung und das Leistungsvolumen bezogene Definition der erforderlichen personellen Ausstattung.

Wenn, wie vom Abgeordnetenhaus erbeten, Mindeststandards hinsichtlich des quantitativen und qualitativen Angebots der Musik- und Volkshochschulen zu einem höheren Personalbedarf führen, müsste neben der Finanzierungsfrage auch geklärt sein, wie dieser Personalmehrbedarf mit der Personalzielzahl in VZÄ in Übereinstimmung gebracht werden kann.

Auch für die Volkshochschulen gibt es fachliche Überlegungen zu Versorgungszielgrößen. Dahingehend konkretisierende Beratungen stehen jedoch noch aus.

#### Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Den Bezirken werden für Zwecke der Musikschulen gemäß Beschluss des Abgeordnetenhauses jeweils 2,5 Mio. € zusätzlich für die Jahre 2014 und 2015 zur Verfügung gestellt.

Ich bitte, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 29. Oktober 2014

Sandra Scheeres  
Senatorin für Bildung, Jugend  
und Wissenschaft